

## Artenschutz an Gebäuden

### Informationsblatt für Baubeteiligte

Die Häuser unserer Stadt werden von einigen Fledermaus- und Vogelarten als Nistplatz genutzt. Oft bleiben die heimlichen Mitbewohner von uns Menschen unbemerkt – bis Bauarbeiten an Dach oder Fassade anstehen.

Der Schutz von Fledermäusen und europäischen Vogelarten sowie ihrer Nistplätze ist im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Alle Fledermausarten und früher häufige Gebäudebrüter wie z. B. Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe stehen bereits auf der Roten Liste gefährdeter Tierarten und genießen daher besonderen Schutz. Gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die von Sanierungs- oder Abrissvorhaben möglicherweise betroffenen Arten (europäische Vogelarten und Fledermäuse) gelten konkret folgende Verbote:

- a) Im Rahmen des Vorhabens dürfen grundsätzlich keine Tiere und Eier zu Schaden kommen.
- b) Brütende Vögel dürfen durch die Arbeiten nicht in der Weise gestört werden, dass die Brut behindert oder aufgegeben wird und die Jungen bzw. die Eier absterben oder dass der Brutplatz dauerhaft aufgegeben wird – in der Regel bedeutet dies, dass Arbeiten an Gebäuden mit Brutvogelvorkommen außerhalb der Brutzeit, also von August / September bis Ende Februar durchzuführen sind.
- c) Nester von Vogelarten, die ihre Nester immer wieder benutzen, dürfen weder während der Brutzeit noch außerhalb der Brutzeit beschädigt, zerstört oder entfernt oder unzugänglich gemacht werden. Zu diesen Vogelarten gehören auch Mauersegler, Mehlschwalben und Haussperlinge.
- d) Fledermausquartiere (z. B. Wochenstuben, Winterquartiere) dürfen weder während der Nutzung durch Fledermäuse noch außerhalb der Nutzungszeiten zerstört, beschädigt, entfernt oder unzugänglich gemacht werden.
- e) Fledermäuse dürfen in ihren Winterquartieren nicht in solcher Weise gestört werden, dass sie wiederholt aus ihrer Winterruhe aufwachen und so durch den damit verbundenen Energieverlust später zu Tode kommen. In den Wochenstuben dürfen die Tiere nicht in der Weise gestört werden, dass sie das Quartier aufgeben.

### **Sanieren, abreißen, umbauen - aber wie?**

Bereits vor Beginn der Bau- oder Sanierungsarbeiten sollten Sie deshalb feststellen lassen, ob an Ihren Gebäuden Nistplätze vorhanden sind. Da die Niststätten häufig für Laien nicht erkennbar sind, sollten Sie Fachleute hinzuziehen.

Um Konflikte zwischen dem Vorhaben und dem Schutz gefährdeter Tierarten zu vermeiden, muss eine rechtlich unbedenkliche Vorgehensweise gefunden werden, die auch bauplanerisch und technisch machbar ist.

Wenn an Gebäuden, die von einem Vorhaben betroffen sind, Vögel oder Fledermäuse leben, werden in den meisten Fällen die oben angeführten Verbote berührt. Deshalb muss rechtzeitig vor Beginn von Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen eine Erfassung von Gebäudebrütern und Fledermäusen erfolgen, um im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Befreiung geeignete Schutz- und ggf. Ersatzmaßnahmen festlegen sowie einen reibungslosen Bauablauf planen zu können. Die Befreiung kann bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz beantragt werden. Ohne Befreiung sind die Tatbestände a) bis e) rechtswidrig und müssen nach BNatSchG als Ordnungswidrigkeit oder sogar strafrechtlich verfolgt werden, außerdem kann es schlimmstenfalls zu einem Baustopp kommen.

Sollte eine Beschädigung, Zerstörung, Entfernung oder der Verschluss der Nester unumgänglich sein, sind Ersatznisthilfen erforderlich. Gleiches gilt für die Wochenstuben- und Winterquartiere von Fledermäusen. Einer möglichen Verschmutzung der Fassade kann durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig stellt eine weiterführende Broschüre kostenlos zur Verfügung und berät hierzu gern:

e-mail: [umweltschutz@braunschweig.de](mailto:umweltschutz@braunschweig.de)

Telefon: 0531 470 6348